

Vertrauensschadenfonds bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg e.V.

Wen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Vertrauensschadenfonds bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Vertrauensschadenfonds bei der Rechtsanwaltskammer Freiburg e. V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist Hilfe für bedürftige Personen; dieser Zweck wird verwirklicht durch die Bildung und Verwaltung eines Fonds, aus dem von Mitgliedern der Rechtsanwaltskammer Freiburg vorsätzlich herbeigeführte Schädigungen von Mandanten aus sozialen Gründen ausgeglichen werden können.
- (2) Zahlungen aus dem Fonds haben zur Voraussetzung, daß
 - a) kein Versicherungsschutz nach der Berufshaftpflichtversicherung des betreffenden Kammermitgliedes besteht,
 - b) der Geschädigte anderweitig, insbesondere vom Schädiger selbst, keinen Ausgleich erlangen kann und
 - c) die Zahlung an den Geschädigten i.S. d. § 53 Ziffer 2 AO sozial dringend geboten ist und
 - d) die Leistung zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft erbracht wird und
 - e) der Geschädigte seine Ansprüche gegen den Schädiger in Höhe der Zahlung des Fonds an diesen abtritt.

Zahlungen aus dem Fonds sind auf € 25.000,00 im Einzelfall begrenzt.

- (3) Der Fonds wird aus
 - a) Geldbußen, die der Rechtsanwaltskammer Freiburg aufgrund Verurteilungen seitens der Anwaltsgerichte zufließen,
 - b) den Zwangsgeldern gegen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg,
 - c) den Geldauflagen, die bei Einstellung von gegen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg gerichteten Ermittlungs- oder Strafverfahren zugunsten des Vertrauensschadenfonds verhängt werden,
 - d) gegen Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Freiburg verhängten Bewährungsaufgaben in Strafverfahren, die dem Vertrauensschadenfonds zugute kommen sollen,
 - e) Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Zuwendungen gespeist.

- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Rechtsanwaltskammer Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks eine vergleichbare gemeinnützige Körperschaft auf Bundesebene gegründet worden sein, so fällt das Vermögen des Vereins in diesem Falle an diese Institution, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können sein die Rechtsanwaltskammer Freiburg und ihre Mitglieder.

- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

(3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die vorsätzliche Schädigung eines Mandanten, die zu einer Zahlung des Vereins an den Mandanten führen kann, ist immer ein Verstoß gegen die Interesse des Vereins und damit ein Ausschlußgrund. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Widerspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat das Verfahren der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer), dem Schatzmeister und zwei Beisitzern.

Die beiden Beisitzer werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg entsandt; sie müssen Mitglieder des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Freiburg sein; ihre Benennung erfolgt alle zwei Jahre nach den Kammervorstandswahlen.

(2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter höchstens ein Beisitzer.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vergabe von Leistungen gem. § 2 II der Satzung;
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

e) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

(1) Der Vorstand - mit Ausnahme der Beisitzer - wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds; dies gilt nicht für die Beisitzer.

(2) Die Mitgliederversammlung soll in zeitlichem Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Freiburg stattfinden, auf der die Wahlen zum Kammervorstand erfolgen.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

(1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren kann in Textform (§ 126 b BGB) erfolgen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Kassierers;
- b) Entlastung des Vorstands und des Kassierers;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Beschlußfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstandes;
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung der Rechtsanwaltskammer Freiburg, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Einladung kann auch über die Einladung der Rechtsanwaltskammer Freiburg zu deren Mitgliederversammlung erfolgen.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß oder einem außerordentlichen Versammlungsleiter übertragen werden.

(2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen; wünscht ein Mitglied schriftliche, geheime Abstimmung, so erfolgt die Abstimmung in dieser Weise.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 11 Vereinsmitglieder anwesend oder vertreten sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Änderung des Zwecks des Vereins und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 14 Abs. 4).

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Rechtsanwaltskammer Freiburg bzw. eine dem Verein vergleichbare Bundesinstitution (§ 2 Abs. 6).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Verein wurde am 22.01.2000 gegründet und am 09.02.2000 unter VR 3349 beim Vereinsregister Freiburg eingetragen.